

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 AdaufG

AdaufG - Adelsaufhebungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Das Erfordernis des Adels als Bedingung für den Genuß von Stiftungen entfällt.

In Kraft seit 10.11.1920 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at